

120. Gehören Ansprüche aus § 6 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896 zu den nicht vermögensrechtlichen Ansprüchen im Sinne des § 10 G.R.G.?

II. Zivilsenat. Beschl. v. 18. Januar 1898 i. S. R. (Rl.) w. R. (Bekl.).  
Beschw.-Rep. II. 10/98.

I. Kammergericht Berlin.

**Gründe:**

„Als nicht vermögensrechtliche Streitigkeiten im Sinne des § 10 des Gerichtskostengesetzes sind nach feststehender Rechtsprechung des Reichsgerichtes nur solche Ansprüche anzusehen, welche dem Familienrechte angehören und nicht auf eine Leistung von Geld oder Geldeswert hinauslaufen. Der gedachte § 10 kann deshalb auf Klagen, welche, wie die vorliegende, auf § 6 des Reichsgesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes gegründet sind, keine Anwendung finden, wie dies der Senat bezüglich der Klage aus § 1 dieses Gesetzes bereits durch Urteil vom 11. Juni 1897 in S. N. w. Tischlerinnung B., Rep. II. 109/97, ausgesprochen hat.“ . . .